
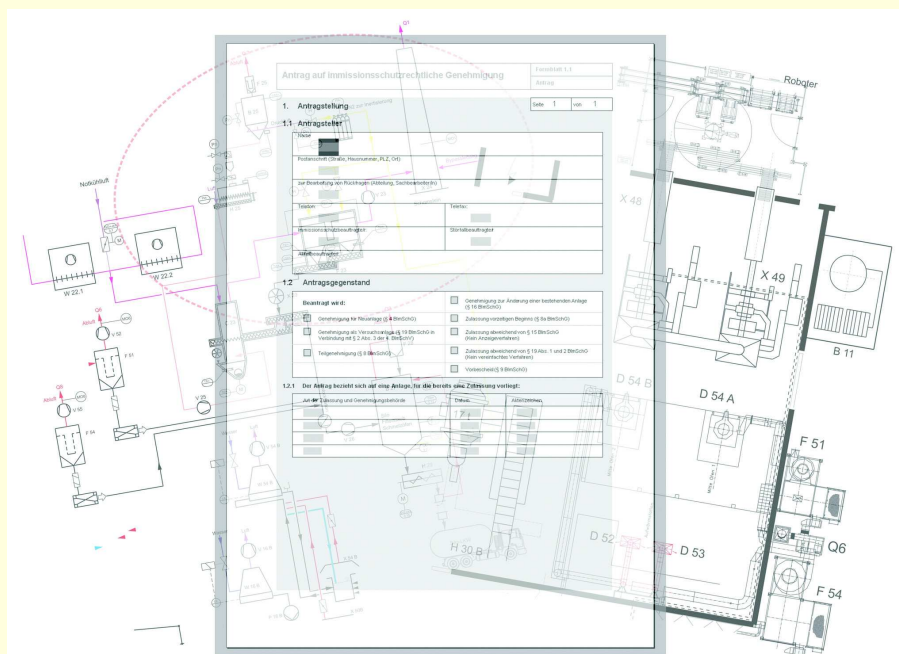


Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

 Leitfaden für ein optimiertes
und beschleunigtes Genehmigungsverfahren



Gekürztes Exemplar
- ohne Anhang 2 (Formblätter) -
Interaktives Dokument abrufbar über:

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11151/?session=>



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

HERAUSGEBER:

Umweltministerium Baden-Württemberg

3. überarbeitete Auflage 2005

BEARBEITUNG:

ProVis GmbH

Fichtenweg 53

70771 Leinfelden-Echterdingen

GESTALTUNG:

OREL & UNGER

Humboldtstraße 4

70178 Stuttgart

BEZUGSADRESSE:

Umweltministerium Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Telefon: 0711/126-0

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. WOZU EIN LEITFADEN?	6
Kontinuierliche Verbesserung des Ablaufs von Genehmigungsverfahren	6
Offener Dialog	7
Inhalte des Leitfadens	8
2. IST DIE ANLAGE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIG?	9
Genehmigungsbedürftige Anlagen	9
4. BImSchV	9
12-Monats-Grenze	10
Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab	10
Sonderfall „Bestehende Anlage“	10
Mehrere Anlagen	11
Nebeneinrichtungen	11
IVU-Anlagen	11
UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung	12
3. WELCHE VERFAHRENSART GILT FÜR DAS VORHABEN?	14
Neuerrichtung einer Anlage	15
Änderung ohne Auswirkung auf Schutzgüter	15
Anzeigepflichtige Änderung	15
Genehmigungspflichtige Änderung	15
Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung	16
Teilgenehmigung	17
Vorzeitiger Beginn	17
4. WIE LÄUFT DAS ZULASSUNGSVERFAHREN AB?	18
Projektierungsphase/ Vorantragsphase	19
Antragsphase	23
Prüfphase	25
Genehmigungsphase	27

5. WIE LÄUFT EIN ANZEIGEVERFAHREN AB?	28
Vorphase der Anzeige	29
Phase der Anzeige	29
Prüfphase der Anzeige	29
Entscheidungsphase der Anzeige	30
6. WELCHE UNTERLAGEN UND ANGABEN SIND ERFORDERLICH?	31
7. GLOSSAR	32
ANHANG 1:	HINWEISE UND BEISPIELSAMMLUNG
ANHANG 2: - nur in der Internetfassung enthalten -	FORMBLÄTTER

Abbildungen

Abbildung 1-1:	Aufbau Leitfaden	8
Abbildung 2-1:	Genehmigungsbedürftigkeit	9
Abbildung 2-2:	UVP-Pflicht bei Neuanlagen	12
Abbildung 3-1:	Verfahrensarten	14
Abbildung 4-1:	Verfahrensablauf	18
Abbildung 4-2:	Aufgaben der Verfahrensbeteiligten in der Vorantragsphase	19
Abbildung 4-3:	Mindestinhalt Projektunterlagen	21
Abbildung 4-4:	Antragsphase	23
Abbildung 4-5:	Wesentliche Antragsinhalte	24
Abbildung 4-6:	Zusammenwirken von Antragsteller und Behörde	25
Abbildung 4-7:	Ablauf der Entscheidungsphase	27
Abbildung 5-1:	Ablauf des Anzeigeverfahrens	28

1. Wozu ein Leitfaden?

KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG DES ABLAUFES VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, die immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ständig zu verbessern. Nicht allein die Rechtmäßigkeit des Zulassungsbescheides ist dabei entscheidendes Qualitätskriterium, auch Ablauf und Durchführung des Verfahrens sind Leistungsmerkmale. Auch wenn der Staat mit den Zulassungsverfahren primär den Zweck verfolgt, die Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten, soll er sich gleichzeitig als Dienstleistender verstehen.

Die behördlichen Verfahren müssen deshalb auf den Dialog mit dem Antragsteller ausgerichtet werden, sie müssen den auf beiden Seiten entstehenden Aufwand so gering wie möglich halten und in möglichst kurzer Zeit abgeschlossen sein. Die Behörde hat das Ziel des Antragstellers, eine neue oder veränderte Anlage in Betrieb zu nehmen, zu einem ihrer eigenen Ziele zu machen. Gesetze und Vorschriften sind dazu da, erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten in den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bahnen ablaufen zu lassen. Die Behörde spielt dabei eine wegweisende Rolle. Sie hat gerade bei den immissionsschutzrechtlichen Verfahren, die oft andere Zulassungen enthalten, den Antragsteller bei seinem Vorhaben zu beraten und zu unterstützen. Es versteht sich von selbst, dass dabei Umweltstandards nicht auf der Strecke bleiben dürfen.

OFFENER DIALOG

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nur ein Mosaikstein auf dem Weg zu einer kurzen Verfahrensdauer. Von entscheidender Bedeutung ist die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an dem Verfahren Beteiligten. Dies setzt auf Seiten der Verwaltung eine offene, bürgernahe und serviceorientierte Einstellung voraus.

Die Behörde hat ihre Aufgaben als Dienstleistung gegenüber dem „Kunden“, dem Antragsteller, zu sehen, ohne dabei die Interessen der von der Verwaltung auch zu vertretenden Öffentlichkeit aus den Augen zu verlieren oder in den Hintergrund zu stellen.

Der Antragsteller seinerseits sollte sich bei seinem Handeln auch vom Umweltschutzgedanken und

von der Wirkung auf die Umgebung tragen lassen. Dabei werden die wirtschaftlichen Interessen als Basis des Handelns nicht verdrängt. Durch diese Vorgehensweise werden ökonomische und ökologische Interessen optimal zusammengeführt.

So kann von Seiten des Antragstellers viel für ein zügiges Verfahren getan werden. Hier gilt es, die Scheu vor den Behörden abzubauen und bereits im Vorfeld geplanter Investitionen den Kontakt zu den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden zu suchen. Eine möglichst frühzeitige offene und detaillierte Information über das geplante Vorhaben erleichtert den Behörden die Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und kann das Verfahren wesentlich beschleunigen.

INHALTE DES LEITFADENS

Der vorliegende Leitfaden wurde auf der Basis der früheren Versionen weiterentwickelt und an den aktuellen Stand angepasst.

Er soll eine leicht fassbare Handlungsanleitung darstellen, wie Zulassungsverfahren möglichst schnell, Kosten sparend und effizient betrieben werden. Er richtet sich an die Betreiber von Anlagen ebenso wie an die Verwaltungen und schafft damit eine Plattform für ein offenes und kooperatives Verfahren.

Im Leitfaden wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren dargestellt. Besonderes Augenmerk wird – neben der Verfahrensauswahl und den Verfahrensschritten – auf die beispielhafte Gestaltung und die Inhalte der erforderlichen Anträge bzw. Anzeigen gelegt.

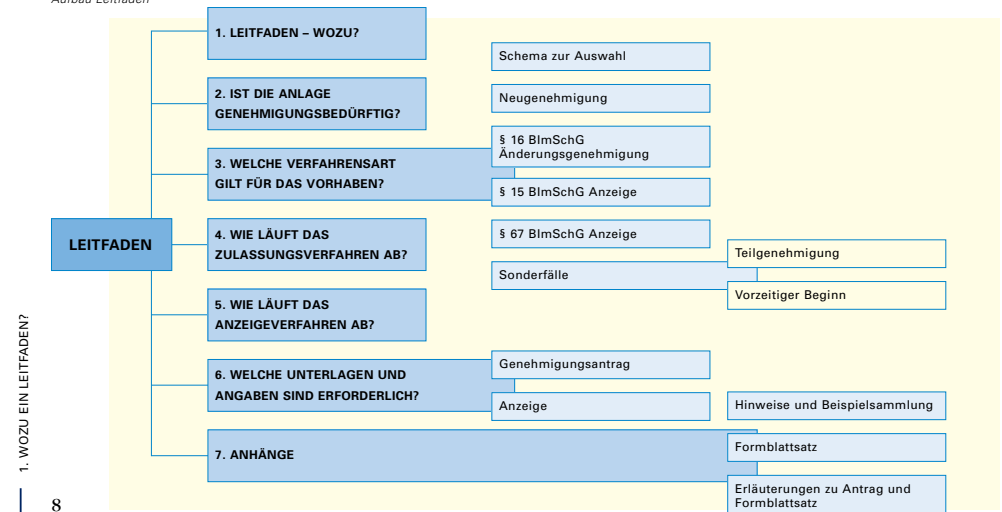
Neu in den Leitfaden aufgenommen wurden:
▶ [Formulare](#) für Genehmigungsanträge und Anzeigen.

In der elektronischen Version des Leitfadens sind die Verweise auf Rechtsvorgaben mit der elektronischen Vorschriftensammlung der Zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung (▶ [ZSV](#)) verknüpft. Daher konnten die Zitate der Rechtsvorgaben entfallen.

Die Immissionsschutzbehörden sollen sich ebenso wie Industrie und Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen an der in diesem Leitfaden aufgezeigten Verfahrensweise orientieren.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Aufbau des Leitfadens.

Abbildung 1-1:
Aufbau Leitfaden



2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?

DAS NACHSTEHENDE SCHEMA ZEIGT AUF, WANN FÜR EIN VORHABEN EINE IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH IST:

GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, „die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen“ (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

genannte Leistungsgrenze, so besteht für sie eine Genehmigungspflicht. Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn eine bestehende, bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert wird und hierbei erstmals die im Anhang zur 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze überschritten wird.

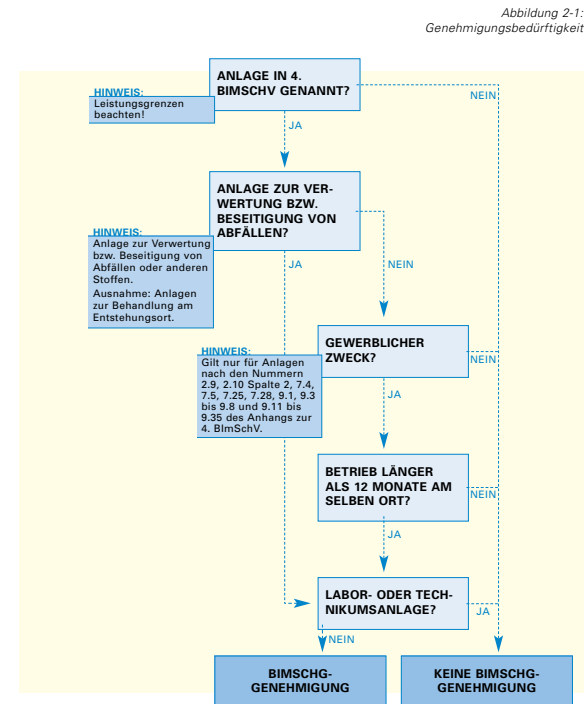
4. BIMSCHV

Die Anlagen, die diese Kriterien erfüllen, stehen im Anhang zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Ist die Anlage dort genannt und überschreitet sie die Leistungsgrenze, bedarf sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

HINWEIS:

LEISTUNGSGRENZEN

Mehrere Anlagen derselben Art, die – für sich genommen – die im Anhang zur 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen nicht erreichen, werden wie eine Anlage betrachtet, wenn sie in einem engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen („gemeinsame Anlage“ § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrößen werden in solchen Fällen dann addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BImSchV



12-MONATS-GRENZE

Falls der Betrieb einer Anlage, die unter die 4. BImSchV fällt, für mehr als 12 Monate vorgesehen ist, dafür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig.

Anlagen, die weniger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach 4. BImSchG (Ausnahmen: Anlagen nach Nr. 8 der 4. BImSchV, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV). Am selben Ort bedeutet dabei „auf dem Betriebsgrundstück“.

Das Versetzen der Anlage innerhalb des Betriebsgrundstücks reicht daher nicht aus, um aus der Genehmigungspflicht herauszufallen.

GENEHMIGUNGSFREIE ANLAGEN IM LABOR- ODER TECHNIKUMSMASSTAB

Genehmigungsfrei sind Anlagen, die im Labor- oder Technikumsmaßstab betrieben werden. Diese Anlagen dienen z.B. dem Zweck, die Betriebsweise einer später zu errichtenden (Groß-)Anlage zu testen bzw. Grundlagen für den Regelbetrieb zu erarbeiten. Außerdem werden damit Anlagen im Forschungsbereich in der Regel von der Genehmigungspflicht befreit.

TIPP

GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT

Wenn Sie sich bezüglich der Einstufung, der Leistungsgrenzen, der 12-Monats-Regel etc. unsicher sind, konsultieren Sie bitte rechtzeitig Ihre Genehmigungsbehörde.

SONDERFALL „BESTEHENDE ANLAGE“

Immer dann, wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende oder eine im Entstehen begriffene Anlage neu unter die Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Nach dieser Regelung sind diese Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt. Es bedarf jedoch einer Mitteilung an die Genehmigungsbehörde („Anzeige“); diese kann formlos erfolgen.

Diese Anzeige hat vornehmlich den Sinn, die zuständige Behörde über den bestehenden Zustand der Anlage zu unterrichten. Mit der Erstattung der Anzeige müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Beginns der Genehmigungspflicht.

HINWEIS:

ANZEIGE NACH § 67 BIMSCHG

Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen richten sich nach der Komplexität der betriebenen Anlage. In den Arbeitshilfen finden Sie eine Anleitung zur Ausarbeitung der Anzeige und zur erforderlichen Qualität der Unterlagen.

MEHRERE ANLAGEN

Genehmigungsbedürftige Anlagen, die im Zusammenhang stehen, erhalten eine gemeinsame Genehmigung.

NEBENEINRICHTUNGEN

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich auch auf die Nebeneinrichtungen. Diese sind dann ebenfalls genehmigungsbedürftig, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sind oder sein können.

IVU-ANLAGEN

Ein Teil der Anlagen nach dem Anhang der **4. BImSchV** unterliegt den Anforderungen der **IVU-Richtlinie**. Die Forderungen der IVU-Richtlinie wurden u.a. im BImSchG umgesetzt (insbesondere die Koordinierung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG). Sie betreffen insbesondere die integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die in den Anhängen der IVU-Richtlinie genannten Anlagen sind in die 4. BImSchV übernommen worden (in der Regel in Spalte 1), jedoch als solche nicht besonders gekennzeichnet.

Für diese Anlagen sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchen Aspekte aller betroffenen Umweltmedien zu kon-

zentrieren sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein wesentlicher Bestandteil einer IVU-Anlage, z.B. ausschließlich die Abwasserbehandlungsanlage eines Indirekteinleiters, geändert wird, also nur eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig wäre.

HINWEIS:

ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN

BEI IVU-ANLAGEN

INDIREKTEINLEITER:

Eine betriebliche Kläranlage ist regelmäßig als „denkender Teil“ der IVU-Anlage anzusehen. Sie ist entweder Anlagenteil, der zum Betrieb notwendig ist, oder Nebeneinrichtung, die für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von Bedeutung ist. Dies gilt auch dann, wenn nur ein geringer Teil des Abwassers aus dem Betrieb der IVU-Anlage herührt. Es muss hier ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 45e WGBW kann – unabhängig von sonstigen Erwägungen – schon deshalb nicht herangezogen werden, weil es nicht IVU-konform ist (bspw. wegen des Fehlens von Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung).

Bei DIREKTEINLEITERN ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis nach der IVU-VO Wasser erforderlich. Dieses Verfahren ist mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu koordinieren (§ 2 Satz 3 IVU-VO Wasser).

TIPP

NEBENEINRICHTUNGEN

Die Abgrenzung der Nebeneinrichtungen, die in die Genehmigung mit einzubeziehen sind, ist oftmals nicht einfach und sollte frühzeitig mit den zuständigen Behörden geklärt werden.

TIPP

IVU-ANLAGE?

Ob eine Anlage gemäß Anhang 4. BImSchV gleichzeitig eine IVU-Anlage ist, sollte am besten mit der Genehmigungsbehörde geklärt werden.

UVP – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

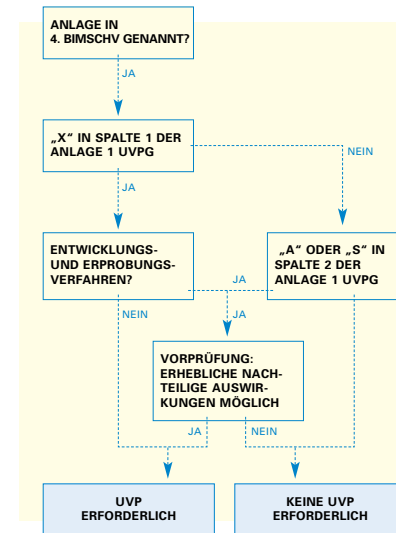
Unter bestimmten Voraussetzungen ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als selbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) unterscheidet zwischen Vorhaben, bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist, und Vorhaben, bei denen einzelfallbezogen das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde festzustellen ist.

Bei der **Einzelfallprüfung** wird zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung unterschieden. Während bei einer allgemeinen Vorprüfung sämtliche Kriterien der Anlage 2 UVPG in die Prüfung einzubeziehen sind, beschränkt sich die standortbezogene Vorprüfung auf die dort genannten Standortkriterien. Welche Art der Vorprüfung in Betracht kommt, ist der Anlage 1 Spalte 2 UVPG zu entnehmen.

Das nebenstehende Schema verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Neuanlage erforderlich ist.

Abbildung 2-2:
UVP-Pflicht bei Neuanlagen



- Änderungen und Erweiterungen sind dann UVP-pflichtig, wenn
- die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte gemäß Anlage 1 UVPG durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden,
 - eine UVP-Pflicht bereits besteht und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
 - eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auch ein Vorhaben, das für sich betrachtet nicht in den Anwendungsbereich der UVP-Vorschriften fällt, kann unter Umständen über eine Anrechnung der Größen- oder Leistungswerte anderer Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabenträgers UVP-pflichtig bzw. vorprüfungspflichtig werden.

HINWEIS:

VERÖFFENTLICHUNG

UVP-pflichtige Vorhaben müssen stets öffentlich bekannt gemacht werden.

Sollte bei Vorhaben, die lediglich einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürften, die Vorprüfung ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist, genügt es, wenn dies der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

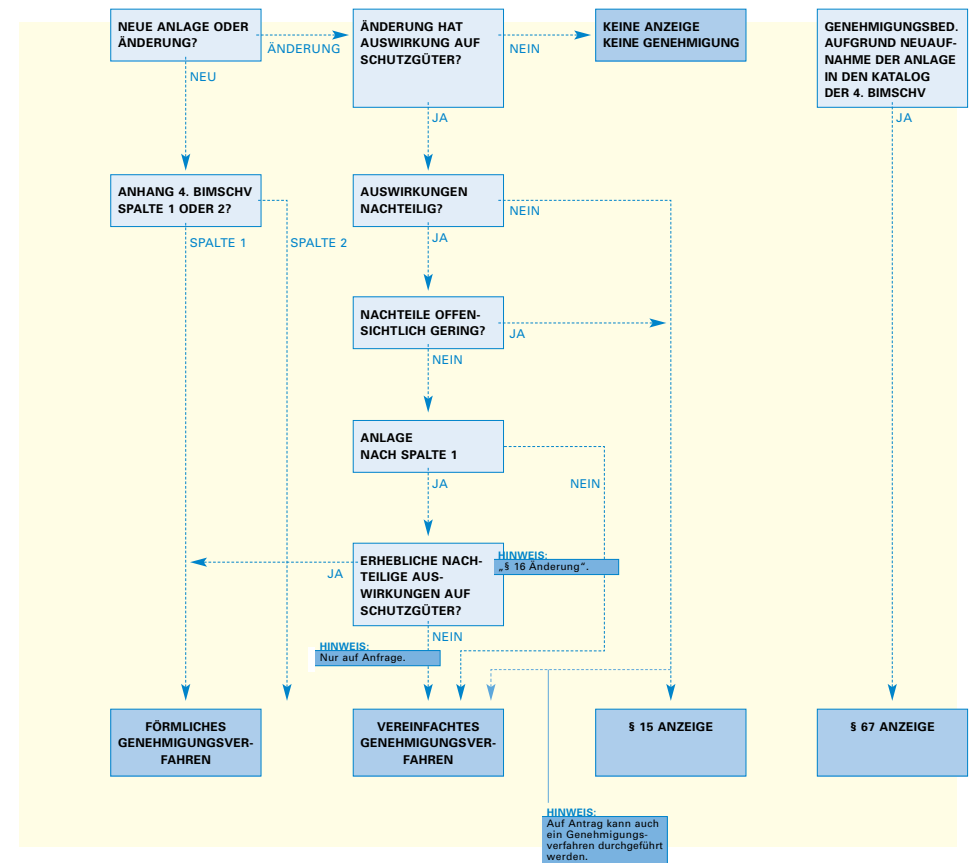
Das Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls wird ebenfalls veröffentlicht.

3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?

WELCHE VERFAHRENSART FÜR DAS VORHABEN GILT, KANN DEM NACHSTEHENDEN SCHEMA ENTNOMMEN WERDEN

Wesentliche Unterscheidungsmerkmale ergeben sich hinsichtlich der Anlageneinstufung nach Spalte 1 und 2 des [Anhangs zur 4. BImSchV](#) sowie bei Änderungen bestehender Anlagen.

Abbildung 3-1: Verfahrensarten



NEUERRICHTUNG EINER ANLAGE

Die Kriterien, die bei einer Anlage zur Genehmigungsbedürftigkeit führen, sind in Kapitel 2 beschrieben. Die Art des durchzuführenden Verfahrens richtet sich nach der Einstufung gemäß dem [▶ Anhang 4. BImSchV](#):

- Spalte 1: **förmliches** Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen.
- Spalte 2: **vereinfachtes** Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

ÄNDERUNG EINER GENEHMIGTEN ANLAGE**ÄNDERUNG OHNE AUSWIRKUNG AUF SCHUTZGÜTER**

Maßstab für die Beurteilung, ob an der Anlage etwas geändert wird, ist der Genehmigungsbescheid – also die Anlage in ihrem genehmigten Zustand. Änderungen, die keine Auswirkungen auf die [▶ Schutzgüter](#) haben können, sind immissionsschutzrechtlich weder genehmigungsbedürftig noch anzeigepflichtig. Solche „neutralen“ Änderungen liegen in jedem Fall vor, wenn die Emissionssituation einer Anlage reingasseitig unverändert bleibt und auch ansonsten, z.B. beim Abfallaufkommen oder bei den eingeleiteten Schadstofffrachten über das Abwasser, keine Auswirkungen vorliegen. Die Einschätzung, ob eine Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter entfaltet, kann der Antragsteller grundsätzlich selbst vornehmen. In Zweifelsfällen können Änderungen der Anlage der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden (siehe auch unter „Anzeigepflichtige Änderung“).

In der [▶ Beispielsammlung](#) im Anhang sind exemplarische Fälle zur Orientierung aufgeführt.

ANZEIGEPFLICHTIGE ÄNDERUNG

Änderungen an der Anlage, die (positive oder negative) Auswirkungen auf die [▶ Schutzgüter](#) haben können, sind – sofern nicht die Genehmigungspflicht greift – anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG). Die Anzeige erfolgt bei der Genehmigungsbehörde. Die Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde die Prüfung ermöglicht wird, ob für die geplante Änderung das Anzeigeverfahren ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig.

HINWEIS:**FRIST BEI ANZEIGE**

Die Änderung darf vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder falls die Behörde sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ÄNDERUNG

Für Änderungen an der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung **nachteilige Auswirkungen** hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung § 16 BImSchG).

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen

TIPP**ANZEIGEFREI?**

Es empfiehlt sich, mit der Genehmigungsbehörde zu klären, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeigefrei ist. Erörtert werden sollte auch, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen, z.B. Landesbauordnung (LBO), bestehen.

(**offensichtliche Geringfügigkeit**), wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten ansonsten sichergestellt ist.

HINWEIS:**NACHTEILIGE ÄNDERUNG**

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation (z.B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens) führen kann. Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft für die Umwelt sein können, unterliegen damit keiner Genehmigungspflicht, aber ggf. einer Anzeigepflicht.

TIPP**ABGRENZUNG**

Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, sollte der Antragsteller möglichst frühzeitig Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen und die geplante Änderung dort darstellen. In einer solchen Vorbesprechung kann dann die richtige Verfahrensart festgelegt werden. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, einen möglichen Zeitverlust zu vermeiden.

Die Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Vorhaben kann im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die Entscheidung, ob das Anzeige- oder das Genehmigungsverfahren gewählt wird, trifft zunächst der Antragssteller.

Ein Zeitverlust entsteht regelmäßig immer dann, wenn der Antragsteller lediglich von einer Anzeigepflicht ausgeht, das Vorhaben jedoch genehmigungsbedürftig ist.

Ausführlichere Erläuterungen zur Abgrenzung zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren finden sich in den [▶ Hinweisen](#) im Anhang 1.

HINWEIS:**ERSATZ ODER AUSTAUSCH**

Der bloße Ersatz oder Austausch einer Anlage oder von Teilen einer Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung bedarf keiner Genehmigung.

WAHLMÖGLICHKEIT ZWISCHEN ANZEIGE**UND GENEHMIGUNG**

Im Einzelfall kann es für den Antragsteller von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG entbindet den Antragsteller nur von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Andere behördliche Entscheidungen könnten dabei dennoch erforderlich sein. Insbesondere wird häufig eine Baugenehmigung einzuholen sein. Werden mehrere behördliche Entscheidungen benötigt, so kann es sinnvoll sein, von der in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen.

Der Behörde kommt die Aufgabe zu, den Antragsteller über die verschiedenen Verfahrensformen zu beraten, insbesondere über Zeitdauer und Vor- und Nachteile.

HINWEIS:

KONZENTRATIONSWIRKUNG

Bei der Entscheidung für eine Genehmigungsverfahren kommt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zum Tragen, d.h. andere behördliche Entscheidungen werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst.
Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren enthält die Anzeige keine Konzentrationswirkung; d.h. sofern andere behördliche Entscheidungen erforderlich sind (z.B. eine Baugenehmigung), müssen diese separat beantragt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde übernimmt die Koordinierung der zu beteiligenden Behörden. Wählt der Antragsteller das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, so greift zusätzlich auch der Ausschluss von privatrechtlichen Abwehrensprüchen nach § 14 BImSchG.

SONDERFÄLLE

TEILGENEHMIGUNG

Auch die Möglichkeit der Teilgenehmigung kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung des Vorhabens beitragen. Zwar muss auch hier eine vorläufige Prognose die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bestätigen. Jedoch muss die Detailplanung noch nicht so weit fortgeschritten sein wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben. Hier bietet sich insbesondere die Aufteilung einer Gesamtgenehmigung in eine Teilerrichtungsgenehmigung und eine Teilbetriebsgenehmigung an.

VORZEITIGER BEGINN

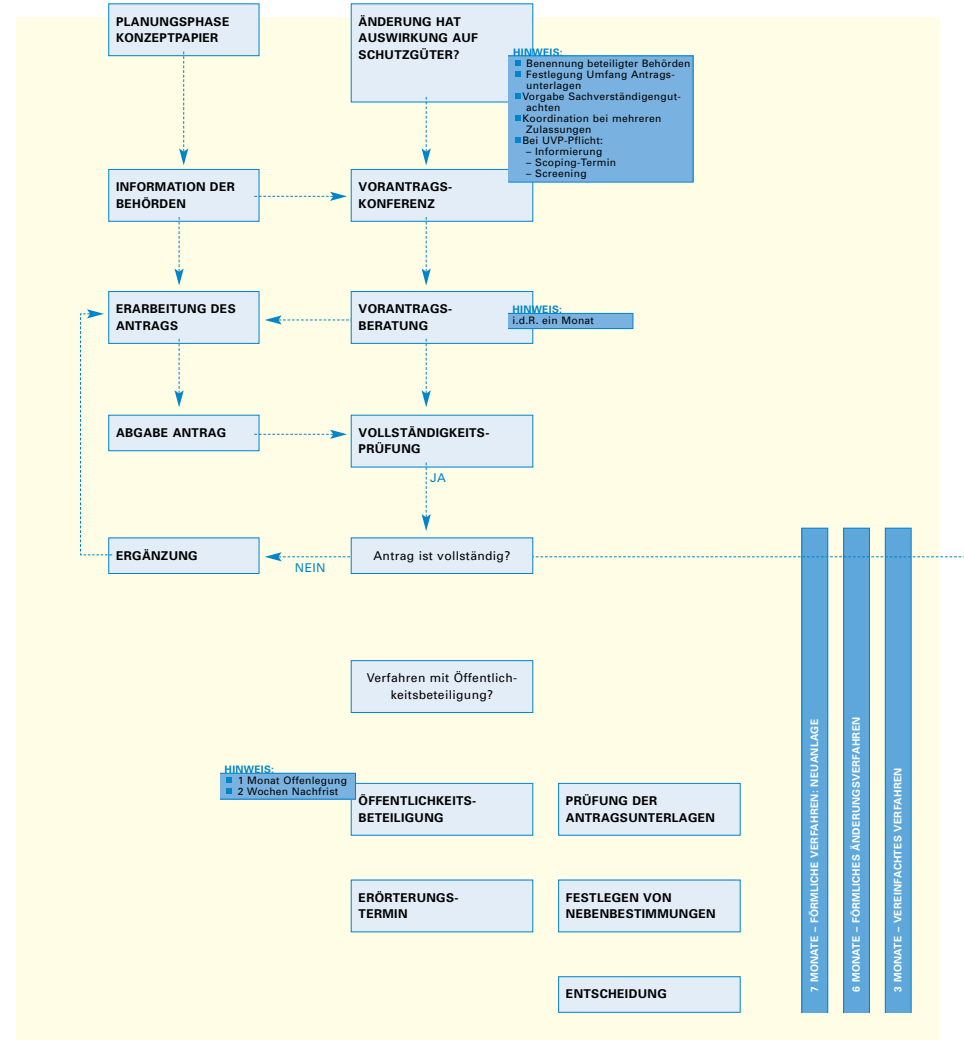
Zu einer schnellen Verwirklichung unternehmerischer Investitionen kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage beitragen (§ 8a BImSchG).

Der Antragsteller kann bereits vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung mit der Errichtung der Anlage und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen. Allerdings muss dann die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers bestehen und dieser sich zu Schadensersatz und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung verpflichten.

4. Wie läuft das Zulassungsverfahren ab?

DAS NACHSTEHENDE SCHEMA ZEIGT DIE EINZELNEN SCHRITTE DES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS SOWIE DEN REGEL-ZEITPLAN EINES VERFAHRENS.

Abbildung 4-1:
Verfahrensablauf



4. WIE LÄUFT DAS ZULASSUNGSVERFAHREN AB?

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und der ▶ 9. BImSchV detailliert beschrieben. Die dort festgelegten Vorgaben sind durch initiatives Handeln der Verfahrensbeteiligten zu ergänzen.

Betrachtet man die Aufgaben der Antragsteller und der Behörden beim Genehmigungsverfahren, so lässt sich das Verfahren in 4 wesentliche Teilschritte aufteilen:

- Projektierungsphase / Vorantragsphase,
- Phase der Antragstellung,
- Phase der Antragsprüfung,
- Genehmigungsphase.

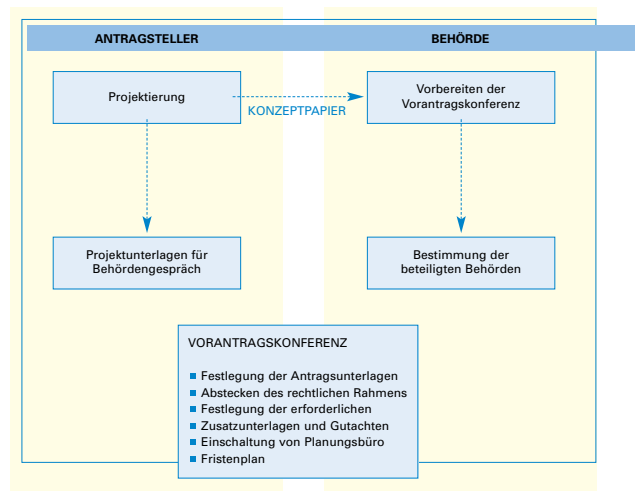
Eine strikte Trennung der unterschiedlichen Phasen ist dabei nicht möglich, sie gehen vielmehr fließend ineinander über. Im Folgenden werden die einzelnen Phasen und ihre spezifische Aufgabendarstellung aufgezeigt.

Zielgerichtete Kommunikation zwischen den Beteiligten stellt eine Möglichkeit dar, das Verfahren zu beschleunigen.

PROJEKTIERUNGSPHASE / VORANTRAGSPHASE

Das folgende Schema zeigt die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten in der Vorantragsphase.

Abbildung 4-2:
Aufgaben der Verfahrensbeteiligten
in der Vorantragsphase



Innerhalb der Projektierungsphase werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto reibungsloser wird das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

TIPP

ERSTELLEN VON ANTRÄGEN

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch fachkundige und versierte Planungsbüros. Dies kann erhebliche Zeitvorteile bringen.

TIPP

Zuständige Behörde nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung († BImSchZuVO) ist für umweltbedeutendere Anlagen (z.B. IVU-Anlagen) und umweltgefährdende Betriebsbereiche (Störfallanlagen) das jeweilige Regierungspräsidium; ansonsten sind es die Land- und Stadtkreise.

Am Beginn steht die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben und die interne Projektierung. Bereits in dieser frühen Phase empfiehlt sich die Kontaktaufnahme des Antragstellers mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Vorantragsberatung). Je früher die Behörde informiert wird, desto besser kann sie ihre Beratungsfunktion wahrnehmen. So können in dieser Phase bereits erste Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten und materiellen Anforderungen, denen das geplante Projekt entsprechen muss, geklärt werden.

Die Erstellung von Projektunterlagen dient der Vorbereitung der Vorantragskonferenz. Die Behörde sollte den Antragsteller über Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Unterlagen beraten. Der Mindestinhalt der Projektunterlagen ist im nebenstehenden Schaubild dargestellt.

Neben der Beschreibung der Anlagenart, der wichtigsten Betriebsparameter und der Ansprechpartner ist es hilfreich, wenn die Projektskizze auch Informationen zu folgenden Punkten enthält:

- Umfang der Maßnahme (ggf. Vergleich zur bestehenden Anlage),
- Umweltauswirkungen (Abschätzung der Emissionen, Schadstoffe, Sicherheitsfragen, Lärmwirkungen, Energieeffizienz ...),

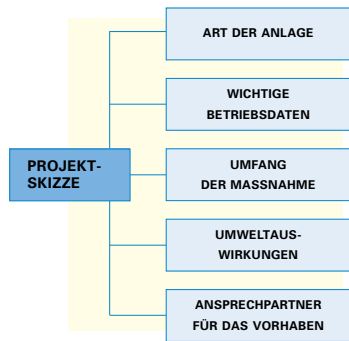
- standortspezifische Probleme (Nachbarschaftsbeschwerden, Naturschutzgebiete, Verkehrsinfrastruktur ...),
- umweltmedienübergreifende Gesichtspunkte.

Diese Informationen helfen der Behörde, die eventuell auftretenden Schwierigkeiten im Ablauf des Verfahrens vorab schon erkennen und dem Betreiber ggf. Hinweise für das weitere Vorgehen geben zu können. Außerdem kann sich die Behörde schon frühzeitig mit der eventuell neuartigen Anlagentechnologie bekannt machen.

Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Unterlagen hängen stark von der Art des geplanten Vorhabens ab. Eine Überfrachtung mit nebensächlichen Details ist zu vermeiden.

Die **Projektunterlagen** sollten der Behörde frühzeitig vor der Vorantragskonferenz überlassen werden (mindestens 14 Tage vorher). Die Konferenz muss sorgfältig vorbereitet werden. Die zu beteiligenden Stellen sind zu bestimmen. Ihnen sind die Projektunterlagen zu übersenden. Von der sorgfältigen Vorbereitung aller an der Vorantragskonferenz Beteiligten hängt deren Gelingen ab.

Abbildung 4-3:
Mindestinhalt Projektunterlagen



Neben der Erarbeitung eines Zeitplanes und der Benennung der Ansprechpartner auf Behörden- und Antragstellerseite ist die Erörterung und Festlegung von Form und Umfang der Antragsunterlagen wesentlicher Bestandteil des Beratungsgesprächs. Es muss eine möglichst verbindliche Festlegung erfolgen, welche Unterlagen mit welcher Detailtiefe vorzulegen sind, inwieweit Formblätter zu benutzen sind und ob zusätzliche Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen.

Zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde ist auch abzusprechen, ob ein **Projektmanager** als so genannter Dritter in das Verfahren eingeschaltet werden soll. Die **9. BImSchV** sieht diese Möglichkeit zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vor. Der Projektmanager übernimmt dann die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die Überwachung der organisatorischen und fachlichen Abstimmung. Allerdings sind die Kosten für die Einschaltung eines Projektmanagers vom Antragsteller zu tragen. Diese Vorgehensweise kann allenfalls bei Großprojekten in Betracht kommen. Grundsätzlich sind die Genehmigungsbehörden selbst in der Lage, diese Koordinierungsaufgabe zu leisten.

HINWEIS:
MATERIELLE ANFORDERUNGEN

Die materiellen Anforderungen an das Vorhaben sollen bereits in dieser Phase erörtert und – soweit möglich – festgelegt werden.

TIPP
SACHVERSTÄNDIGE

In Einzelfällen kann die Einholung eines Gutachtens jedoch aus anderen Gründen für das Verfahren vorteilhaft sein. Das Gutachten eines neutralen Sachverständigen wird gerade bei in der Öffentlichkeit stark umstrittenen Projekten eher anerkannt und kann ggf. Bedenken der Nachbarschaft ausräumen.

Sachverständigengutachten sind nur in unvermeidbaren Fällen einzuholen. Ein Gutachten kann nur dann gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Behörde nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich nicht mit geringem Aufwand sachkundig machen kann.

lagen verfügt oder ob die Einschaltung eines kompetenten, im Immissionsschutz erfahrenen **Planungsbüros** sinnvoll ist. Die Einschaltung eines Planungsbüros kann sich – trotz der damit verbundenen Kosten – bezahlt machen, da das Genehmigungsverfahren insgesamt schneller abgewickelt und das Vorhaben damit früher verwirklicht werden kann.

In dieser Phase sollte auch die Entscheidung fallen, ob der Antragsteller selbst über die erforderliche Fachkenntnis zur Erstellung der Antragsunter-

Über die in der Vorantragskonferenz erzielten Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

TIPP
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Antragsunterlagen müssen das Wesentliche enthalten und verständlich sein.

Insbesondere bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sollten die Beschreibungen möglichst allgemein verständlich sein.

ANTRAGSPHASE

Voraussetzung für eine möglichst endgültige Bestimmung der Form und des erforderlichen Umfangs der Antragsunterlagen ist von Seiten der Antragsteller eine aussagekräftige Projektbeschreibung. Die Behördenvertreter sollen sich bereits in der Vorantragsphase intensiv mit dem Vorhaben befassen.

Wichtig sind für die Vorbereitung der Behörden-
seite:

- detaillierte Beschreibung der Anlagentechnik,
- Kenntnis der vorhandenen Genehmigungssituation der Anlage,
- Kenntnis über den **Stand der Technik** der Anlagenart.

Bei der Antragstellung sollen grundsätzlich die in Baden-Württemberg eingeführten **Formblätter** verwendet werden.

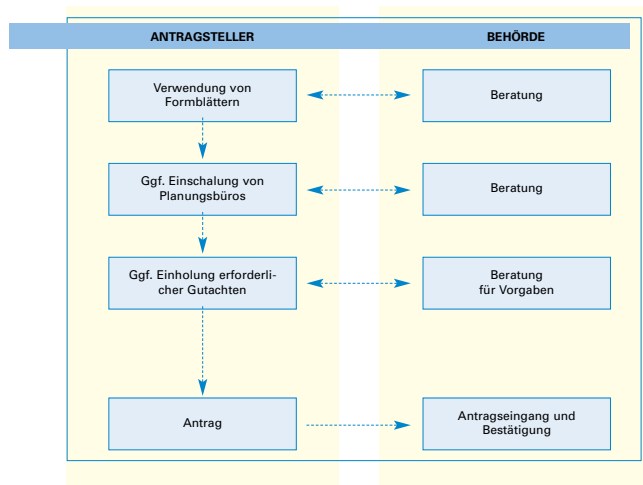
Bei den Formblättern handelt es sich um Vordrucke, die entsprechend dem geplanten Vorhaben auszufüllen sind. Punkte, die für das beantragte Vorhaben nicht entscheidungserheblich sind, müssen in der Antragstellung nicht ausgefüllt werden. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auch von der Verwendung der Formblätter abgesehen werden. Dies ist jedoch bereits in der Vorantragskonferenz abzuklären. Dem Genehmigungsantrag (Formblätter) sind Pläne, Fliebschemata und Beschreibungen/Erläuterungen von Maßnahmen und Vorgehensweisen beizufügen.

TIPP

FORMBLÄTTER

Die Formblätter können als Word-Dateien von der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg heruntergeladen und dann bearbeitet werden ([► Formulare](#)).

Abbildung 4-4:
Antragsphase



Auch während der Antragstellung steht die Behörde zur Beratung zur Verfügung. Antragsteller und auch ein evtl. eingeschaltetes Planungsbüro sollten sich nicht scheuen, von dieser Beratung Gebrauch zu machen.

Ist die Einholung eines Gutachtens notwendig, so ist die Aufgabenstellung für den Gutachter in enger Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde zu erarbeiten und auf einen möglichst schmalen Gutachtensumfang hinzuwirken.

Im Rahmen dieser Beratung ist auch die Möglichkeit zu erörtern, umfangreiche detaillierte Unterlagen und Pläne, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht unbedingt erforderlich sind, zu einem späteren Zeitpunkt der Antragstellung – entsprechend dem Fortgang des Projekts – vorzulegen (**gestrecktes Genehmigungsverfahren** nach § 12 Abs. 2a BImSchG). Hierzu zählt beispielsweise die Baustatik.

Abbildung 4-5:
Wesentliche Antragsinhalte

VGL. § 4 DER 9. BIMSCHV

ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB

Beispiele:

- Anlagenteile, Verfahrensschritte
- Grundstücksdaten
- Stoff- und Produktdaten
- Emissionsdaten/immissionsdaten (Prognosen)
- Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

ANGABEN ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Beispiele:

- Emissionsminderungsmaßnahmen
- Angaben zu vorgesehenen Messungen
- Arbeitsschutzmaßnahmen
- Lärmschutzangaben

PLAN ZUR ABFALLBEHANDLUNG

GGF. ANGABEN ZUR UVP-(VOR-)PRÜFUNG

PRÜFFHASE

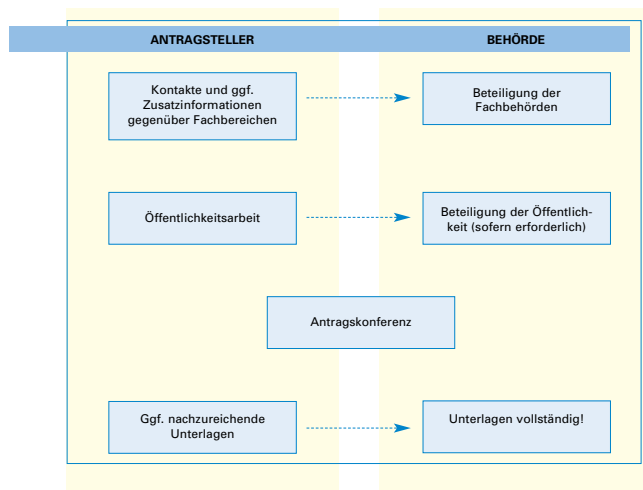
An die Antragstellung schließt sich die umgehende Prüfung durch die Behörde an. Diese beinhaltet die unverzügliche Vollständigkeitsprüfung und die Sachprüfung. Das Zusammenspiel zwischen Antragsteller und Behörde ist in dem unten stehenden Bild dargestellt.

Die **Eingangsprüfung** wird unverzüglich vorgenommen. Sollten Nachforderungen an Unterlagen erforderlich werden, ist dies möglichst auf eine im Regelfall schriftliche Nachforderung zu beschränken und die fehlenden Angaben sind möglichst detailliert zu bezeichnen. Bei der Nachforderung von Unterlagen ist die Möglichkeit des § 12 Abs. 2a BImSchG,

die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erlassen, zu beachten. Fehlen Detailunterlagen, die für die grundsätzliche Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht unerlässlich sind, so sollte auf die Nachforderung der Unterlagen verzichtet werden, wenn dadurch eine erhebliche Zeitverzögerung im Genehmigungsverfahren eintreten würde.

Die Bearbeitung des Genehmigungsantrags soll nicht von dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen abhängig gemacht werden. Vielmehr soll die Genehmigungsbehörde nach Möglichkeit sofort in die Sachprüfung einsteigen.

Abbildung 4-6:
Zusammenwirken von Antragsteller
und Behörde



TIPP

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung kann die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen von Vorteil sein. Insbesondere bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine offene Information Vorbehalte abbauen und so unter Umständen Rechtsmittel verhindern. Dabei kommt der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Information der Nachbarschaft durch das Unternehmen eine große Bedeutung zu.

Mit den beteiligten Fachbereichen ist bei Bedarf unter Beteiligung des Antragstellers eine Antragskonferenz durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde soll bereits vor der **Antragskonferenz** den Fachbehörden konkrete Fragestellungen zuleiten, die dann in der Antragskonferenz beantwortet werden sollten.

Die Genehmigungsbehörde und der Antragsteller überwachen gemeinsam den in der Vorantragskonferenz erarbeiteten **Zeitplan**.

Diese Phase beinhaltet auch die Öffentlichkeitsbeteiligung. Soweit es sich bei dem Vorhaben um eine in Spalte 1 des Anhangs zur **4. BImSchV**

genannte Anlage handelt, ist diese gesetzlich vorgeschrieben. Die **Information der Öffentlichkeit** erfolgt durch die Behörde, die Kosten trägt jedoch der Antragsteller.

Das Unternehmen hat bei einer Anlage der Spalte 2 des Anhangs zur **4. BImSchV** auch die Möglichkeit, anstelle des vereinfachten Verfahrens das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen. Der Vorteil des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung liegt in dem **Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche** (§ 14 BImSchG). Zusätzlich ergibt sich ein Vertrauensgewinn in der Öffentlichkeit gegenüber dem Anlagenbetreiber.

GENEHMIGUNGSPHASE

Das Verfahren endet mit dem Genehmigungsbescheid. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zeichnen sich oftmals durch einen knappen Entscheidungstenor und eine kurze rechtliche und fachliche Würdigung des Vorhabens sowie von Nebenbestimmungen aus. Insbesondere die **Nebenbestimmungen** geben häufig Anlass zu Beschwerden. In der Tat finden sich in den Nebenbestimmungen immer wieder Auflagen, die pauschal jeder Genehmigung beigefügt werden, ohne einen konkreten Bezug zu dem geplanten Vorhaben zu haben. Hier ist von Seiten der Genehmigungsbehörde darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen.

Vor Ausfertigung der Entscheidung kann der Antragsteller zu dem Entwurf der Genehmigung mit den geplanten Nebenbestimmungen angehört werden. Dadurch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, ggf. die eine oder andere Maßnahme noch in seiner Planung zu korrigieren, vorausschauend für die Errichtungs- bzw. Betriebsphase geeignete Vorbereitungen zu treffen oder die für die Genehmigung vorgesehenen Nebenbestimmungen mit der Genehmigungsbehörde zu diskutieren.

Dies führt zwar zu einer zeitlichen Verzögerung im Genehmigungsverfahren, kann jedoch unter Umständen ein noch zeitraubenderes Widerspruchsverfahren vermeiden.

TIPP

TENOR UND NEBENBESTIMMUNGEN

Prüfen Sie als Antragsteller den Tenor, den Genehmigungsumfang und die Nebenbestimmungen genau.

Ist die Genehmigung einmal rechtskräftig, ist eine Korrektur aufwändig.

Prüfen Sie alle Nebenbestimmungen auf ihre Richtigkeit, Sinnhaftigkeit und Erfüllungs- bzw. Vollziehbarkeit.

TIPP

ZEITNAHE REALISIERUNG

Stellen Sie sicher, dass Antrag und Errichtung der Anlage zeitlich nahe beieinander liegen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erlöschen – soweit nichts anderes gesagt wird – nach drei Jahren.

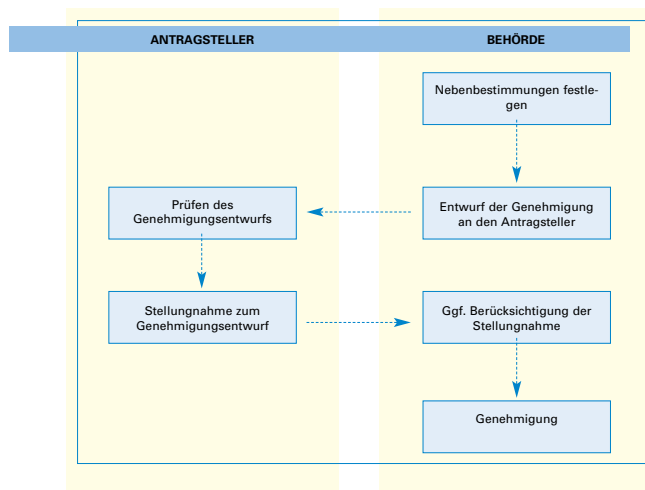
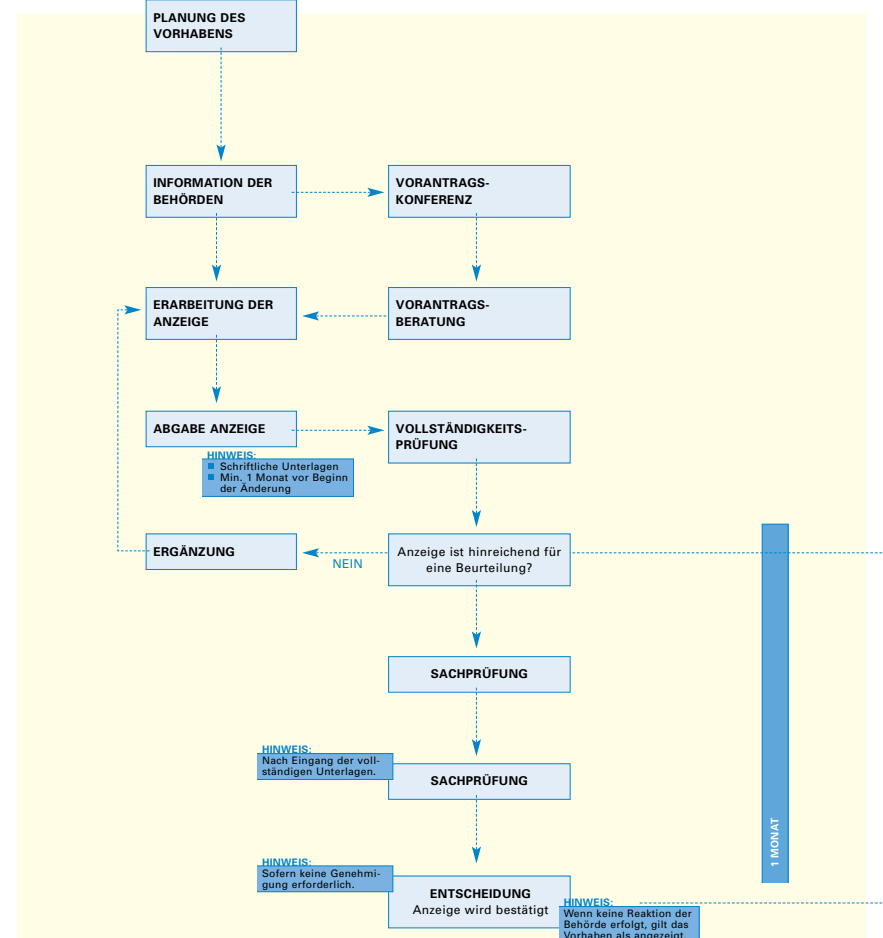


Abbildung 4-7: Ablauf der Entscheidungsphase

5. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?

DAS IN § 15 BImSchG GEREGLTE ANZEIGEVERFAHREN LÄUFT IN FOLGENDEN VERFAHRENSCHRITTEN AB.

Abbildung 5-1: Ablauf des Anzeigeverfahrens



5. WIE LÄUFT EIN ANZEIGEVERFAHREN AB?

4. WIE LÄUFT DAS ZULASSUNGSVERFAHREN AB?

VORPHASE DER ANZEIGE

Wie im Genehmigungsverfahren ist auch im Anzeigeverfahren die Vorphase von entscheidender Bedeutung. Der frühzeitige Kontakt mit der Genehmigungs- und Anzeigebehörde ist unverzichtbar. Nur so lassen sich Zeitverzögerungen durch die Wahl der falschen Verfahrensart vermeiden.

In dem Beratungsgespräch sind die Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden Verfahrensarten und die Anforderungen an die Anzeigeunterlagen zu erörtern.

PHASE DER ANZEIGE

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen muss der Genehmigungsbehörde die Beurteilung ermöglichen, ob die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dabei kommt es insbesondere auf die Veränderungen der Emissionssituation nach der Änderung gegenüber dem bestehenden Zustand an. Je nach Art der Änderung können die Unterlagen daher sehr knapp gehalten werden oder müssen sie relativ umfangreich sein.

Für die Anzeige sollten möglichst [Formblätter](#) verwendet werden (diese sind in den Arbeitshilfen als Word- bzw. PDF-Dokumente abrufbar).

Gehen von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen aus, die nach Auffassung des Unternehmens offensichtlich gering und damit genehmigungsfrei sind, so ist dies in den Unterlagen deutlich zu machen. Hier ist die Qualität der Unterlagen von entscheidender Bedeutung. Je nachvollziehbarer die Auswirkungen dargestellt werden, desto eher kann die Behörde die offensichtliche Geringfügigkeit bejahen.

PRÜFFPHASE DER ANZEIGE

Auch im Anzeigeverfahren besteht die Prüfphase wie im Genehmigungsverfahren aus der Vollständigkeits- und der Sachprüfung. Nach Eingang der Unterlagen – der von der Behörde schriftlich zu bestätigen ist – sind die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.

Die Sachprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen ausgehen (siehe hierzu auch [Beispielsammlung](#)).

Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die Erfüllung der sicherungsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.

aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden immis-

§ 6 ABS. 1 DER 9. BIMSCHV**§ 6 GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen.

ENTSCHEIDUNGSPHASE DER ANZEIGE

Der Betreiber der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihm die Genehmigungsfreiheit bestätigt oder – falls sich die Behörde nicht äußert – nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen.

6. Welche Unterlagen und Angaben sind erforderlich?

In diesem Abschnitt erhalten Sie eine Übersicht, welche Unterlagen für einen vollständigen Genehmigungsantrag bzw. eine vollständige Anzeige erforderlich sind.

Die **Antragsunterlagen** bestehen im Wesentlichen aus

- ▶ **amtlichen Formblättern**,
- Karten,
- Fließschemata, Plänen,
- freien Texten,
- sonstigen Unterlagen.

Die Gliederung des Genehmigungsantrags sollte sich an den in Baden-Württemberg geltenden Formblättern (▶ **VwV-Antrag**) orientieren.

Den Plänen und dem Formblattsatz sollte ein eigener Abschnitt vorbehalten sein, damit diese Unterlagen konzentriert an einer Stelle des Antrags zur Verfügung stehen

Für **Anzeigen** sind eigene ▶ **amtliche Formblätter** vorgesehen (▶ **VwV-Anzeige**).

ANTRAGSUNTERLAGEN (INHALTE)
KURZBESCHREIBUNG
ANTRAG
■ Formblätter
ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN
z.B.:
■ topografische Karte
■ Übersichtslageplan
■ Bebauungsplan
■ Werkslageplan
ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG
z.B.:
■ Allgemeine Angaben zum Betrieb wie Mitarbeiter, Betriebszeiten etc.
■ Beschreibung der technischen Einrichtungen
■ Beschreibung der Betriebsweise
UMWELTASPEKTE
z.B.:
■ Emissionen und Immissionen luftfremder Stoffe
■ Lärmemissionen und -immissionen
■ Messungen
■ Anlagensicherheit
■ Arbeitsschutz
■ Betriebseinstellung
■ Abfälle
■ Abwasser
■ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
PLANSATZ
z.B.:
■ Fließbilder
■ Aufstellungspläne
BAUVORLAGEN UND UNTERLAGEN ZUM BRANDSCHUTZ
NATUR-, LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZ
UMWELTVERTRÄGLICHKEIT
SONSTIGE UNTERLAGEN
z.B.:
■ Gutachten
■ Herstellerunterlagen
■ sonstige Beschreibungen und Anlagen

7. Glossar

4. BIMSCHV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (▶ 4. BImSchV)
9. BIMSCHV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (▶ 9. BImSchV)
BIMSCHZUVO	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (▶ BImSchZuVO)
BEISPIELSAMMLUNG	In der Beispielsammlung sind Praxisbeispiele angeführt, die die einzelnen Verfahrensarten anhand exemplarisch angeführter Einzelfälle verdeutlichen. (▶ Beispielsammlung)
BIMSCHG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (▶ BImSchG)
BIMSCHV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
EINZELFALLPRÜFUNG	Prüfung nach bestimmten Kriterien (Anlage 2 UVPG), ob ein Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann (↔ Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung)
FORMBLÄTTER	Die wesentlichen Angaben zum Genehmigungsantrag bzw. zur Anzeige sollen in Formblättern abgebildet werden. Mit den Formblättern soll dem Antragsteller eine Hilfe gegeben werden, die grundlegenden Daten in konzentrierter, standardisierter Form darzustellen. Gleichzeitig soll den Behörden die Prüfung erleichtert werden, um so zur Beschleunigung des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens beizutragen. (▶ Formblätter Antrag) (▶ Formblätter Anzeige)

HINWEISE Dem Leitfaden sind erläuternde Hinweise zu den verschiedenen Verfahrensarten und deren Abgrenzung beigelegt (siehe auch [▶ Hinweise](#) und Beispielsammlung).

IVU-RICHTLINIE Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
[▶ IVU-Richtlinie](#)

Zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen der IVU-Richtlinie (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gehört, dass für die Genehmigung neuer Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, eine förmliche Genehmigung (Artikel 4 der Richtlinie) sowie Anforderungen an Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrags (Artikel 6), an die Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 15), an die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 17), an die Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauflagen bei mehreren beteiligten Zulassungsbehörden (Artikel 7) und an die formalen Anforderungen für die Genehmigungsentscheidungen (Artikel 8) vorgesehen sind.

IVU-VO WASSER Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 10.09.2002, zuletzt geändert durch Art. 160 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469).
Diese Verordnung beschreibt die Verfahrensabläufe bei der Zulassung von Direktleitern, deren Erlaubnisse nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst werden. ([▶ IVU-VO Wasser](#))

KRW-/ABFG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ([▶ KrW-/AbfG](#))

SCHUTZGÜTER Zu den Schutzgütern des BImSchG zählen Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

STAND DER TECHNIK Stand der Technik im Sinne des BImSchG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (Anhang zum BImSchG):

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,

12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

Diese Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik sind Anhang II der IVU-Richtlinie entnommen und wurden gleichlautend auch im WHG und KrW-/AbfG übernommen.

TA LUFT	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (▶ TA Luft)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (▶ UVPG)
VwV ANTRAG	Verwaltungsvorschrift zur Verwendung von Antragsvordrucken (Formblättern), Hinweisen und Erläuterungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und eines Verfahrensbearbeitungsbogens (▶ VwV-Antragsunterlagen Immissionsschutz)
VwV ANZEIGE	Verwaltungsvorschrift zur Einführung von Anzeigevordrucken (Formblättern) für das immissionsschutzrechtliche Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG (▶ VwV-Anzeigunterlagen Immissionsschutz)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (▶ WHG)
ZSV	Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung beim Regierungspräsidium Tübingen


Index

S		E	
§ 67 BImSchG	10	Eingangsprüfung	25
		Einzelfallprüfung	12, 32
4		Entscheidungsphase der Anzeige	30
4. BImSchV	9, 10, 11, 12, 15, 26, 32	Erweiterungen	13
9		F	
9. BImSchV	19, 24, 30, 32	Formblätter	21, 23, 29, 31, 32
		Förmliches Genehmigungsverfahren	15
A		G	
Änderung einer genehmigten Anlage	15	Genehmigung	9, 10, 15, 16, 17, 25, 27, 32
Änderung ohne Auswirkung auf Schutzgüter	15	Genehmigungsbedürftige Anlagen	9, 11, 32
Änderungen bestehender Anlagen	14	Genehmigungsfähigkeit	17, 24, 25
Änderungsgenehmigung	8, 9, 10, 11, 16	Genehmigungsfreie Anlagen	10
Antragskonferenz	26	Genehmigungspflicht	9, 15, 16
Antragsphase	23	Genehmigungspflichtige Änderung	15
Antragsprüfung	19	Genehmigungsverfahren	6, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 27, 29, 32, 33
Antragstellung	7, 17, 19, 23, 24, 25	Gestrecktes Genehmigungsverfahren	24
Antragsunterlagen	21, 22, 23, 31, 35	Gliederung des Genehmigungsantrags	31
Anzeige	14, 15, 16, 21, 28, 29, 30, 31	Grundpflichten	10, 16
Anzeigepflichtige Änderung	15		
Anzeigeverfahren	4, 6, 7, 15, 16, 28, 30	I	
Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche	26	Information der Öffentlichkeit	26
Auswirkung auf Schutzgüter	14	IVU	11, 20, 33, 35
Auswirkungen auf die Schutzgüter	4, 15, 29	IVU-Richtlinie	11, 33, 35
B			
Bestehende Anlage	10	L	
Betriebsgrundstück	10	Leistungsgrenze	9, 10
		Leitfaden	6, 8, 33

M		T	
Mehrere Anlagen	11	Teilgenehmigung	17
N		U	
Nebenbestimmungen	18, 27	Umweltauswirkungen	13, 20
Nebeneinrichtungen	11	UVP	12, 13, 35
Neuerrichtung	15	UVPG	12, 13, 32, 35
Neuerrichtung einer Anlage	15	UVP-pflichtig	13
O		V	
Offensichtliche Geringfügigkeit	16, 29	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	15
Öffentlichkeitsbeteiligung	11, 15, 17, 18, 22, 26	Verfahrensart	14, 21, 29
P		Vorantragskonferenz	19, 20, 21, 22, 23, 26
Phase der Anzeige	29	Vorbehalt nachträglicher Auflagen	25
Planungsbüros	22	Vorphase der Anzeige	29
Projektierungsphase / Vorantragsphase	19	Vorprüfung	11, 13
Projektmanager	22	Vorprüfung des Einzelfalls	13
Projektunterlagen	20	Vorzeitiger Beginn	17
Prüfphase	25, 29	w	
Prüfphase der Anzeige	29	Wahlmöglichkeit	16
Prüfung der Betriebstüchtigkeit	17	Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung	16
S		Widerspruchsverfahren	27
Sachverständigenutachten	22	z	
Schutzgüter	15, 29, 33	Zeitplan	18, 26
Sonderfälle	17	Zielsetzung des Leitfadens	8
Stand der Technik	23, 34		
Standortbezogen	11		
Standortbezogene Vorprüfung	11		

Anhang 1

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

 Hinweise und Beispielsammlung

Inhaltsverzeichnis

HINWEISE	2
Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen (§ 6 Abs. 2 BImSchG)	2
Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	2
Gestrecktes Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. 2a BImSchG, § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 der 9. BImSchV)	3
Änderungen an genehmigten Anlagen	4
Einfache Änderung (§ 15 BImSchG)	4
Wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG)	7
BEISPIELE	9
Einfache Änderung ohne Auswirkungen auf die Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	9
Änderungen einer Anlage mit nicht nachteiligen Auswirkungen auf die Grundpflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	10
Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen auf Grundpflichten, wobei die Auswirkungen offensichtlich gering sind	11
Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen, die nicht offensichtlich gering sind	11

Hinweise

MEHRZWECK- ODER VIELSTOFFANLAGEN (§ 6 ABS. 2 BIMSCHG)	Die vorzeitige Errichtung einer Anlage schließt auch die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage ein. Dabei ist der Begriff „Betriebstüchtigkeit“ weiter zu fassen als die Prüfung der reinen Funktionstüchtigkeit der Anlage. Zu den Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit gehört insbesondere die Erprobung, ob die Anlage insgesamt oder in Teilen den gesetzlichen Anforderungen beim Dauerbetrieb voraussichtlich genügen wird.
 Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen sind Anlagen, die entweder unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden. Um auf Marktanforderungen schnell reagieren zu können, kann der Antragsteller sich die verschiedenen Betriebsweisen und einzusetzenden Stoffe in einer einheitlichen Entscheidung genehmigen lassen.	
Die Genehmigungsvoraussetzungen müssen für jede beantragte Betriebsweise und für jeden Stoff der beantragten Stoffgruppe erfüllt sein.	Für das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) reicht das wirtschaftliche Interesse an der möglichst zeitnahen Verwirklichung des Vorhabens aus.
Innerhalb einer solchen Genehmigung kann der Betreiber die Betriebsweise oder den Einsatzstoff ändern, ohne dass es eines nochmaligen Genehmigungsverfahrens bedarf. Nach § 12 Abs. 2 b BImSchG soll die Behörde in eine solche Genehmigung jedoch die Auflage aufnehmen, dass der Antragsteller der Genehmigungsbehörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen hat.	Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns sind die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Antrag und Unterlagen müssen die vorläufige Beurteilung tragen, dass im weiteren Verfahren die Voraussetzungen geschaffen werden, die Betreiberpflichten dauerhaft zu erfüllen.
ZULASSUNG VORZEITIGEN BEGINNS (§ 8A BIMSCHG)	Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob vor Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Anlage, die der Genehmigung im förmlichen Verfahren unterliegt, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren abzuwarten ist. Die Genehmigungsbehörde muss im
Der frühere § 15a BImSchG ließ nur die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns bei der Änderung einer bereits bestehenden Anlage zu. Mit dem jetzigen § 8a BImSchG ist diese Möglichkeit auch für die Neuerrichtung einer Anlage gegeben.	

Rahmen ihres Ermessens alle Einzelfallumstände sorgfältig abwägen. Dazu gehört neben dem Interesse des Antragstellers an der möglichst zeitnahen Verwirklichung seines Vorhabens auch die Frage der Zweckmäßigkeit und Glaubwürdigkeit der Verfahrensführung. Ist zu befürchten, dass bei Erteilung einer Zulassung die Verfahrensdurchführung unnötig erschwert wird, soll die Genehmigungsbehörde dies im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 8a BImSchG berücksichtigen.

Entscheidungen nach anderen öffentlichen Vorschriften, z.B. Baugenehmigung, sind vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Durchführung der nach § 8a BImSchG zugelassenen Errichtungsmaßnahmen nicht erforderlich. Allerdings setzt die nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderliche positive Prognose voraus, dass die beteiligten Fachbehörden eine positive Stellungnahme abgegeben haben, so dass sich die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit unter den von der jeweiligen Fachbehörde wahrzunehmenden Belangen ergibt. Eine solche positive Prognose kann nur getroffen werden, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch vorliegt oder nach deren Auskunft zu erwarten ist.

GESTRECKTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN (§ 12 ABS. 2A BIMSCHG, § 7 ABS. 1 SATZ 4 UND 5 DER 9. BIMSCHV)

Die Regelungen zum gestreckten Genehmigungsverfahren zielen darauf ab, das Verfahren auf die zentralen Gesichtspunkte zu beschränken und eine

möglichst frühzeitige Sachprüfung durch die Behörde unabhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen zu erreichen. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV stellt daher klar, dass nicht hinsichtlich aller Details die Unterlagen vollständig vorliegen müssen. Oft können zum Zeitpunkt der Antragstellung zu einzelnen Teilen der Bauausführung oder zu einzelnen Anlagenteilen noch keine Detailunterlagen vorgelegt werden, da eine abschließende Entscheidung des Antragstellers erst mit Fortgang der Bauarbeiten erfolgt. Solche Unterlagen können bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. § 12 Abs. 2a BImSchG gibt in diesem Zusammenhang der Behörde die Möglichkeit, mit Einverständnis des Antragstellers die Genehmigung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erlassen.

Dieses gestreckte Genehmigungsverfahren kommt für überschaubare Sachverhalte in Betracht. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens muss feststehen. Gegenstand einer nachträglichen Auflage können bestimmte Nebenpflichten hinsichtlich abgegrenzter Sachverhalte sein, z.B. die Vorlage der Baustatik. Für komplexe Sachlagen (z.B. eine Abgasreinigungstechnologie bestimmter Beschaffenheit) kommt der Auflagenvorbehalt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB kann nicht Gegenstand eines Vorbehaltes sein.

ÄNDERUNGEN AN GENEHMIGTEN ANLAGEN

In §§ 15 und 16 des BImSchG sind die genehmigungstechnischen Belange bei Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen geregelt. Die Pflicht zur Anzeige von **einfachen Änderungen** ist in § 15 BImSchG, die zur **Genehmigung von wesentlichen Änderungen** in § 16 BImSchG geregelt.

Für das Anzeigeverfahren ist eine Beratungspflicht sowie die Durchführung einer Antragsvorkonferenz wie im Genehmigungsverfahren gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Beschleunigung ist die Beratungstätigkeit der Behörden im Bereich des Anzeigeverfahrens jedoch ebenso erforderlich. Die Beratungstätigkeit der Behörden soll sich hier über die Erörterung der vorzulegenden Unterlagen hinaus auch auf die möglichen Verfahrensalternativen (Wahl zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren) und deren Vor- und Nachteile, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, erstrecken.

EINFACHE ÄNDERUNG (§ 15 BIMSCHG)

Jede **Änderung, die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 haben kann**, ist vor ihrer Verwirklichung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Grundlage für die Beurteilung, ob eine Änderung i.S. des § 15 BImSchG beabsichtigt ist, ist der Inhalt des Genehmigungsbescheids einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen. Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Lässt sich

aus der Genehmigung der in Bezug genommenen Unterlagen der genehmigte Zustand, auf den sich die geplante Änderung bezieht, nicht eindeutig erkennen, so ist der tatsächliche Betriebszustand als Maßstab heranzuziehen.

§ 15 BImSchG unterscheidet nicht zwischen **positiven und negativen Auswirkungen**. Damit sind auch Änderungen, die allein zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen, anzuzeigen.

Es sind nur solche Änderungen anzuzeigen, die **Auswirkungen auf die Pflichten nach § 5 BImSchG** entfalten, z.B. Änderungen, die zusätzliche Immissionen/Emissionen in Luft, Wasser bzw. Boden hervorrufen oder bisher vorhandene Immissionen/Emissionen abbauen, indem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, der Sicherheitsstandard der Anlage oder die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen verändert werden. Dies gilt auch für Änderungen z.B. an Abwasserbehandlungsanlagen, sofern diese Teil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind. Nicht anzeigespflichtig sind damit solche Änderungen, die allein nach anderen Fachgesetzen (LBO, BetrSichV) zu beurteilen sind. Maßnahmen, die ausschließlich der **Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage** in ihrer genehmigten Beschaffenheit dienen, sind keine Änderungen. Solche Veränderungen der tatsächlichen Beschaffenheit einer Anlage oder ihres tatsächlichen Betriebs-

ablaufs bewegen sich im Rahmen des von der Genehmigung Erlaubten und bedürfen weder einer Genehmigung noch einer Anzeige.

Ebenso handelt es sich nicht um eine Änderung, wenn eine Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der vorliegenden Genehmigung **ersetzt oder ausgetauscht** werden (§ 16 Abs. 5 BImSchG). Festlegungen im Genehmigungsbescheid, die einzelne Anlagenteile betreffen, enthalten in der Regel abstrakte Anforderungen, die nicht durch ein Einzelstück, sondern durch ein Anlagen- teil entsprechender Art und Güte (z.B. serienmäßig hergestellte Filter oder Geräte bestimmtes Typs) erfüllt werden können. Ist aus der Genehmigung, den in Bezug genommenen Unterlagen oder den Antragsunterlagen eine Genehmigungsaussage zu bestimmten Anlagenteilen nicht zu erschließen, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Betriebs- praxis zu entscheiden, welche Beschaffenheit oder welche Betriebsweise im Einzelnen als genehmigt anzusehen ist.

Die der Anzeige beizufügenden **Unterlagen** müssen ausreichend für die Prüfung sein, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht. Der Verweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2 bedeutet nicht, dass die vollständigen, für ein Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen nach den §§ 4a–4d der 9. BImSchV vorzulegen sind. Jedoch werden aus dem Kreis dieser Unterlagen diejenigen zur Verfügung stehen müssen, die der Behörde die Beurteilung gestatten,

ob die Änderung wesentlich ist, d.h. ob mit ihr nachteilige Auswirkungen verbunden sein können, und ob das Genehmigungserfordernis kraft Gesetz dennoch entfällt, weil die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (offensichtlich gering) erfüllt sind.

§ 15 Abs. 1 Satz 4 BImSchG sieht die **Nachforderung von Unterlagen** vor. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen, beginnt die **Monatsfrist** des § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG zu laufen.

Die Genehmigungsbehörden haben organisatorisch sicherzustellen, dass der **Eingang** von Anzeigen nach § 15 BImSchG unverzüglich **bestätigt** und die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich durchgeführt werden kann. In einfach gelagerten Sachverhalten soll beides zusammen erfolgen.

Innerhalb der **Monatsfrist** des § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG hat die Behörde Zweifel zum Sachverhalt oder an der technischen Beurteilung einer beabsichtigten Änderung aufzuklären. Können trotz Vorahme der gebotenen Ermittlungshandlung nicht alle Fragen geklärt werden und bleibt deshalb zweifelhaft, ob die angezeigte Änderung wesentlich i.S. des § 16 BImSchG ist, ist dem Antragsteller innerhalb der Prüffrist mitzuteilen, dass eine Genehmigung erforderlich ist. Zu den gebotenen Ermittlungshandlungen gehört nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zur Prüfung einer Anzeige im Rahmen des § 15 BImSchG ist ein Behördenbeteiligungsverfahren nicht gefordert. Sollte es ausnahmsweise notwendig oder tunlich sein, eine andere Fachdienststelle zu beteiligen, um abschließend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung i.S. des § 16 BImSchG vorliegen, ist die Beteiligung möglichst formlos abzuwickeln.

Im Rahmen der Prüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG werden **andere öffentlich-rechtliche** Vorschriften und Belange, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Genehmigungsvoraussetzung sind, **nicht geprüft**. Allerdings soll die Immissionsschutzbehörde den Anlagenbetreiber bereits bei der Beratung im Vorverfahren auf das Erfordernis anderer behördlicher Entscheidungen hinweisen.

Nach Prüfung der Anzeige hat die Immissionsschutzbehörde dem Betreiber innerhalb der **Monatsfrist** mitzuteilen, ob eine Genehmigung wegen der vorgesehenen Änderung erforderlich ist oder nicht. Die Mitteilung der Behörde, ob ein Anzeigeverfahren ausreicht oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, stellt einen Verwaltungsakt dar.

§ 15 Abs. 2 BImSchG schreibt hierfür keine Schriftform vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch zu empfehlen, einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid vor Ablauf der Monatsfrist dem Anlagenbetreiber

zuzustellen. Bei drohendem Fristablauf reicht auch eine mündliche Mitteilung an den Anlagenbetreiber aus. Die Mitteilung ist nur fristgerecht, wenn sie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Anlagenbetreiber eingeht.

Nach Eingang der Mitteilung der Behörde, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, oder nach Ablauf der Monatsfrist kann der Antragsteller die **Änderungen durchführen**.

Die Mitteilung der Behörde, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, beinhaltet nicht die Aussage, dass die geplante Änderung ansonsten in vollem Umfang den Anforderungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes entspricht. Die Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfasst nur die Frage, ob von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen. Dennoch kann eine beabsichtigte Änderung, die keine nachteiligen Auswirkungen entfaltet, nicht den Anforderungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes entsprechen, z.B. dann, wenn die geplanten Maßnahmen nicht dem Stand der Technik entsprechen. Soweit sich dies bereits im Rahmen des Anzeigeverfahrens erkennen lässt, soll die Behörde darauf hinweisen, dass insoweit der Erlass einer nachträglichen Anordnung in Betracht kommt. Ist für die geplante Änderung eine Baugenehmigung erforderlich, so muss der Anlagenbetreiber auch damit rechnen, dass entsprechende Vorsorgeanforderungen als Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung verlangt werden.

Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen hat die Behörde auch zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen entspricht. In diesen Fällen muss z.B. sichergestellt sein, dass die Vororgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten sind. Hier enthält die Mitteilung der Behörde über die Genehmigungsfreiheit wegen offensichtlich geringer nachteiliger Auswirkungen auch die Bestätigung, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt eingehalten sind.

WESENTLICHE ÄNDERUNG (§ 16 BImSchG)

Der Begriff der Änderung ist in § 16 BImSchG wie in § 15 BImSchG auszulegen. Wesentlich sind Änderungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dann, wenn nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Zu betrachten sind ausschließlich die Bereiche, zu denen auf der Grundlage materiellen Immissionsschutzrechts Anforderungen festgelegt werden können (z.B. zur Abwehr sonstiger Gefahren, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Anlagensicherheit, Abfallvermeidung). Wesentlich sind nicht nur Änderungen, die die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG betreffen.

Auch wenn ausschließlich andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Wasserrechts, LBO, BetrSichV) berührt sind, kann eine Änderung wesentlich sein und ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren auslösen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn nur eine Abwasserbehandlungsanlage geändert wird, die eine zum Betrieb erforderliche Nebeneinrichtung einer IVU-Anlage ist (Indirekteinleiter; vgl. Leitfaden Kap. 2 „IVU“).

Nachteilig sind die Auswirkungen, die eine vorhandene Situation ungünstig verändern; dabei sind die Gesamtheit der Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) sowie die Abfallgegebenheiten in Betracht zu ziehen. Die nachteilige Auswirkung muss kausal durch die Änderung bedingt sein. Es ist ein Vergleich zwischen der Situation vor Durchführung der beabsichtigten Änderung mit der zu prognostizierenden Situation nach der Änderung erforderlich. Auswirkungen, die zu einer Verbesserung der vorhandenen Umweltsituation führen, sind auch dann nicht nachteilig, wenn sie nicht in vollem Umfang dem Stand der Technik entsprechen. Diese Fälle sind im Anzeigeverfahren zu behandeln. Nachteilige Auswirkungen müssen nicht nachgewiesen sein, das Gesetz stellt auf einen Möglichkeitsmaßstab ab.

Nachteilige Auswirkungen sind z.B. zusätzliche Emissionen, die durch eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage hervorgerufen werden können. Entscheidender Maßstab ist auch hier, wie bei der Änderung nach § 15, der Genehmigungsbescheid. Eine nachteilige Auswirkung liegt z.B. vor, wenn im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzungen überschritten werden.


Erheblich i.S. des § 16 Abs. 1 Satz 1 sind Auswirkungen bereits dann, wenn sie die Durchführung der Betreibergrundpflichten betreffen können. Der Begriff „erheblich“ ist hier i.S. von „einschlägig“ zu verstehen und wird nicht als Maßstabsangabe verwendet.

Nachteilige Auswirkungen führen auch dann nicht zum Genehmigungserfordernis, wenn diese offensichtlich gering sind und im Übrigen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten eingehalten sind. Offensichtlich geringfügig sind nachteilige Auswirkungen, von denen ohne eingehendere Prüfung einsichtig ist, dass sie im Hinblick auf die Erfüllung der Betreiberpflichten unbedeutend sind. Maßstab ist auch hier der genehmigungskonforme Betriebszustand.

Für die Entscheidung, ob von einer Änderung nachteilige Auswirkungen i.S. des § 16 Abs. 1 ausgehen, ist eine isolierte Betrachtungsweise maßgeblich, die ausschließlich die möglichen zusätzlichen Auswirkungen infolge der beabsichtigten Änderung ohne Entgegenwirken der Vorkehrungen berücksichtigt. Aus § 16 Abs. 2 geht hervor, dass die getroffenen oder vom Anlagenbetreiber vorgesehenen zusätzlichen Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Auswirkungen nicht berücksichtigt werden können und auch eine saldierende Betrachtung – Aufrechnung von Vor- und Nachteilen – in diesem Rahmen keine Anwendung findet.

Ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich, soll nach § 16 Abs. 2 von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Solche Auswirkungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

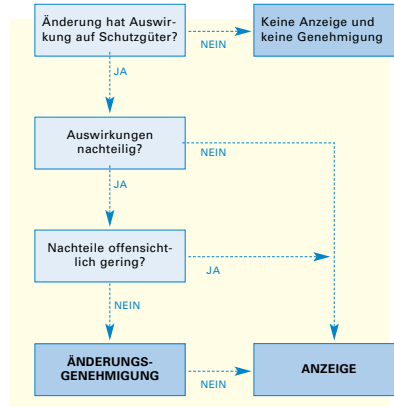
Beispiele

 In diesem Kapitel werden vereinfachte Beispiele zum Anwendungsbereich der §§ 15 und 16 BImSchG angeführt. Diese Beispiele behandeln ausschließlich die immissionsschutzrechtliche Betrachtung. Andere ggf. erforderliche Genehmigungsverfahren oder Erlaubnisverfahren werden nicht abgehandelt.

Einfache Änderung ohne Auswirkungen auf die Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

BEISPIEL 1

In einer chemischen Fabrikationsanlage sollen mehrere räumlich direkt benachbarte, gleichartige Emissionsquellen zu einer Quelle zusammengefasst werden. Nach Angaben des Betreibers bleibt die Emissionssituation unverändert.



Verfahrensweg

Keine Anzeige und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

BEISPIEL 2

Eine Anlage zum Destillieren von organischen Lösungsmitteln (Nr. 4.8 des Anhangs der 4. BImSchV), die am Rande des Fabrikgebäudes an einer viel befahrenen Straße steht, wird aus städteplanerischer Sicht zwecks Optikverbesserung mit Leichtmetallbauwänden verkleidet. Die Anlage selbst wird nicht verändert.

Verfahrensweg

Keine Anzeige und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

BEISPIEL 3

Bei einer Anlage zum Lackieren von Kleinteilen (Ziff. 5.1 des Anhangs der 4. BImSchV) wird durch Optimieren der Teilegeometrie der Bedarf an Lack pro Teil um 10 % erniedrigt. Dadurch wird es möglich, den Durchsatz an Teilen in der Anlage entsprechend um 10 % zu erhöhen. Der Lackverbrauch und damit die Emissionen vor und nach Abluftreinigung ändern sich nicht.

Verfahrensweg

Keine Anzeige und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

BEISPIEL 4

Eine Anlage zum Mahlen und anschließendem Klassieren von Muschelkalk (Ziff. 2.2 des Anhangs der 4. BImSchV) wird in einem gekapselten Raum betrieben. Die bei den Vorgängen entstehenden Stäube werden abgesaugt und über Hängegewebefilter abgereinigt.

Die Hängegewebefilter werden durch bauartgleiche Filter ersetzt, deren Aufhängung jedoch unterschiedlich zu der bisher bestehenden Aufhängung ist. Die Aufhängung muss ebenfalls erneuert werden.

Verfahrensweg

Keine Anzeige und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

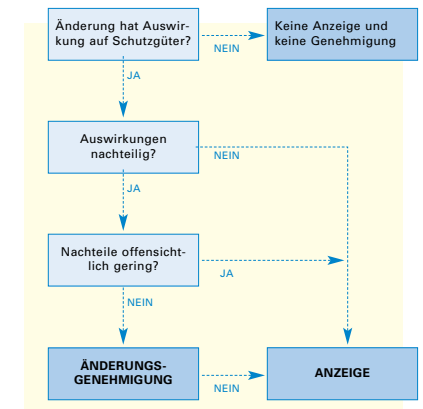
Änderungen einer Anlage mit nicht nachteiligen Auswirkungen auf die Grundpflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

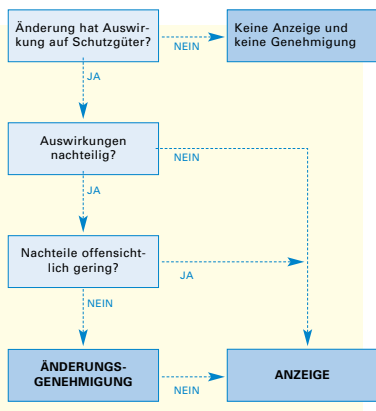
BEISPIEL 5

Bei der selben Anlage zum Lackieren von Kleinteilen (siehe Beispiel 3) wird dem Hersteller ein Lack mit niedrigem Lösemittelanteil angeboten. Nach entsprechenden Tests zeigt sich dieser Lack als geeignet. Er wird statt des bisherigen Lacksystems eingesetzt. Die Lösemittel-emissionen werden bei gleicher Durchsatzleistung um 5 % erniedrigt.

Verfahrensweg

Anzeige nach § 15 Abs. 1, da ausschließlich positive Auswirkungen von der Änderung ausgehen.





Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen auf Grundpflichten, wobei die Auswirkungen offensichtlich gering sind

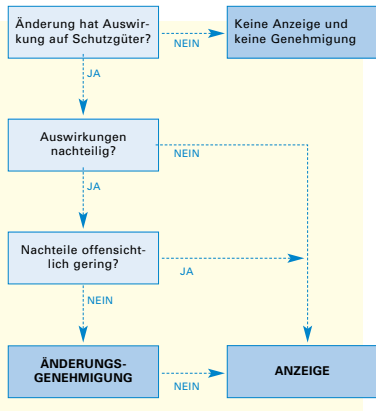
BEISPIEL 6

In einer Gießerei (Nr. 3.8 des Anhangs zur 4. BImSchV) werden durch eine geringfügige Änderung des Gießereiverfahrens Emissionsreduzierungen für die Fluor- und Chlorverbindungen von 10% in der Abluft möglich. Die Stickoxidemissionen (NO_x) erhöhen sich durch diese Maßnahme um maximal 10%, bleiben allerdings im Rahmen der bisher genehmigten Emissionen.

Verfahrensweg

Anzeige nach § 15 Abs. 1, da die nachteilige Auswirkung (Erhöhung der NO_x-Emissionen um 10%) im Hinblick auf die für diesen Fall geringere Umweltrelevanz des NO_x offensichtlich gering ist.

Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen, die nicht offensichtlich gering sind



BEISPIEL 7

In einer chemischen Fabrik soll ein Nasswäscher installiert werden, bei dessen Betrieb sich der bisherige Reingasmassenstrom halbiert, aber der Abwasseranfall anlagenbezogen um mehr als 10% erhöht wird.

Verfahrensweg

- Genehmigung nach § 16, jedoch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, sofern die nachteiligen Auswirkungen aufgrund der deutlichen Erhöhung des Abwasseranfalls nicht erheblich sind.
- Genehmigung nach § 16 mit Öffentlichkeitsbeteiligung, sofern die Frachterhöhung Auswirkungen auf die Gewässerqualität hat.

BEISPIEL 8

Ein Heizkraftwerk mit 80 MW Feuerungswärmeleistung (Ziff. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV) erweitert seine Kapazität um 20%, um ein neu entstandenes Baugebiet mit Fernwärme zu versorgen. Die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV werden durch die ebenfalls erweiterten Abgasreinigungseinrichtungen eingehalten. Der Massenstrom erhöht sich trotz verbesserter Abgasreinigungstechnik um 10%.


Verfahrensweg


Genehmigung nach § 16 mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die nachteiligen Auswirkungen bleiben auch unter Berücksichtigung der Abgasreinigung erheblich.

Anhang 2

nur in der Internetfassung vorhanden

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

 Formblätter

 In diesem Anhang ist der zu verwendende Formblattsatz dargestellt. Die mit Microsoft-Word bearbeitbaren Dateien stehen in komprimierter Version mit der nachstehenden Verknüpfung zur Verfügung.

[▶ Formblätter](#)



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart · Telefon 0711/126-0
Telefax 0711/126-2881 · www.um.baden-wuerttemberg.de